

KINDERGARTENORDNUNG

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1

Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
Sofern in der Einrichtung altersgemischte Gruppen vorhanden sind, werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleiterin.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden.

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1) und der beigefügten Erklärungen (Anlagen 3, 4 und 5) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen.
Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4

Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.

Wird der nach der Gebührensatzung zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5

Besuch des Kindergartens

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

§ 8

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste, usw.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

Auf das beigegefügte Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, so ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Die täglichen Öffnungszeiten sind für jeden Kindergarten separat als Anlage zur Kindergartenordnung aufgeführt.
5. Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden.

Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Elternbeitrag

1. Die Höhe des Elternbeitrages ist in der Gebührensatzung für Komm. Kindergärten der Stadt Rheinau festgelegt.
2. Der Elternbeitrag ist auf eines der nachstehenden Konten zu entrichten:

Sparkasse Hanauerland	06-220 511	BLZ 664 518 62
VoBa Bühl	820 7003	BLZ 662 914 00
Postbank Karlsruhe	139 88 – 752	BLZ 660 100 75
Dresdner Bank	724077600	BLZ 680 800 30

Eine Abbuchungsermächtigung kann vom Zahlungspflichtigen jederzeit erteilt werden.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die erzieherisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
3. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie treffen auch die Entscheidung, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Hierzu ist die Abgabe einer entsprechenden Erklärung erforderlich.

§ 11

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Kindergartenordnung vom 01.01.1997 aufgehoben.

Rheinau, den 07. Juli 2004

Oberle, Bürgermeister

